

Rebecca Hartmann
4.1 Baurecht und -verwaltung
T +43 5552 63621 400
rebecca.hartmann@bludenz.at

Bludenz, 17.10.2022
Zl.: bz131.9-1/1889-4-57

**Lorünser Villa GmbH & Co KG, (FN 488536k), z.H. Mag Beatus Fleisch,
Werdenbergerstraße 38, 6700 Bludenz**

Errichtung einer Wohnanlage Obdorfweg 1a und 1b sowie Umbauten bei der bestehenden Villa, Obdorfweg 1 -
Kundmachung

Kundmachung

Mit Bescheid vom 29.03.2021, Zl. bz131.9-1/1889-4-47, wurde der Lorünser Villa GmbH & Co KG, 6700 Bludenz, die Baubewilligung für die Errichtung von zwei neuen Gebäuden sowie Umbauten der bestehenden Villa Obdorfweg 1, auf der Liegenschaft Gst-Nr 639/1, KG 90002 Bludenz, erteilt.

Nun wurde mit der Eingabe vom 01.09.2022 die Bewilligung von Planabweichungen nach Maßgabe der Projektunterlagen vom 31.08.2022 beantragt.

Über diesen Antrag wird eine Augenscheinsverhandlung auf

03.11.2022, 9.00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer

an Ort und Stelle

anberaumt.

Beteiligte können sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften, welche dazu bevollmächtigt sein müssen, vertreten lassen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden beim Amt der Stadt Bludenz, Abt 4.1. – Baurecht und -verwaltung, zur Einsicht auf

und können nach telefonischer Terminvereinbarung, sowie über nachfolgenden Link eingesehen werden:

<https://nextcloud.bludenz.at/index.php/s/ZHYAJPgFLz2e8Ew>

Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben können spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (nach telefonischer Terminvereinbarung) beim Amt der Stadt Bludenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Bis zur mündlichen Verhandlung sind die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung sind in der Natur darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist, wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 Baugesetz zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt (§ 25 Abs. 2 leg. cit.).

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister



im Auftrag

Rebecca Hartmann

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.